WIR Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / und Görtz / ꝛc.

Entbieten allen und jeden in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns wohnhaft- und sich befindlichen Inwohnern / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands / Amts / oder Wesens die seynd / insonderheit aber denen Stärck- und Haar-Pulver-Machern / wie auch allen anderen / so eigen / oder zum Verkauf derley Gut in die Stadt / Vor-Städt / oder nächst- angräntzende Dörfer und Oerter bringen oder machen / Unsere Gnad und alles Gutes / und geben auch hiemit Gnädigst zu vernehmen ; wie daß Wir Uns aus besonderen wol-erwogenen und erheblichen Ursachen Gnädigst entschlossen haben / auf die Stärck und auf das Haar-Pulver einen Aufschlag folgender Gestalten zu machen / daß von einem Pfund Stärck / welche in Unsere Residentz-Stadt Wienn / dero Vor-Städten / und inner denen Linien / auch nächst- angräntzenden Oertern gemacht / oder aus anderen Ländern und Oertern zu Wasser oder Land herein gebracht wird / und noch nicht gemalen ist / Zwey Kreutzer / von der jenigen Stärck aber / welche schon gemalen / oder zu Haar-Puder gemacht / und davon der Aufschlag noch nicht bezahlet worden ist / Drey Kreutzer. Im Fall aber davon der Zwey Kreutzer-Aufschlag schon entrichtet wäre / und die rohe Stärck erst hernach gemalen / oder zu ordinari- Haar-Puder gemacht wurde / nur annoch Ein Kreutzer : Endlichen von dem jenigen Haar-Puder / welches nicht aus Stärck allein / sondern aus andern oder neben-Ingredientien præpariret wird / Vier Kreutzer Aufschlag in das hierzu aufgestellte Amt bezahlet und entrichtet werden sollen. Damit aber dieses Gefäll sicher eingebracht / die un-zuläßliche Bevortheilungen / Unterschleif und Verschwärzungen verhütet / auch die jenige / welche mit Stärck und Haar-Puder Handel und Wandel treiben / wessen sie sich zu verhalten haben / wol unterrichtet und verständiget werden mögen ; haben Wir folgende Veranstaltung gemacht / thun hiemit kund und wollen / daß

Erstlichen alle die jenige / welche Stärck oder Haar-Pulver (was Gattung es immer seye) zu ihrem selbst- eigenen Gebrauch / oder zum Verkauf über Land hieher bringen / sich bey denen Linien-Posten / die jenige aber / welche Stärck oder Haar-Pulver zu Wasser anhero führen / bey dem nächst an dem Wasser befindlichen Maut-Häusel anmelden / und über das mit sich bringende Quantum ein ordentliches Anmeld-Zetul nehmen / solches in das auf der Mehl-Gruben verordnete Aufschlag-Amt überbringen / und allda den gebührenden Aufschlag entrichten sollen : Belangend aber

Andertens die jenige Parteyen / welche aus dem Königreich Böheim / Marggrafftum Mähren / oder anderen Ländern Stärck und Haar-Pulver hieher führen / und in Gemeiner Stadt Wienn Waag-Haus / dem bishero üblichen Gebrauch nach / zum verkaufen niederlegen / und ab-wägen lassen / dieselbe sollen nach beschehener ab-Waag die gewöhnliche Waag-Zetul alsogleich in ob-besagtes Aufschlag-Amt überbringen / und von dem zugewogenen Quanto die Aufschlags-Gebühr bezahlen / auch

Drittens ihnen von Unserer Haupt-Maut / oder von Gemeiner Stadt Waag-Meister ihre verkaufte Waar weg zu bringen ehender nicht / bis sie den bezahlten Aufschlag vorweisen / verstattet werden.

Viertens / damit man alle hiesige / welche Stärck und Haar-Pulver machen / oder darmit Handel und Wandel treiben / mit Namen wissen / und ordentlich beschreiben möge ; als wollen und befehlen Wir Gnädigst / daß alle und jede Stärck- und Haar-Pulver- machend- und darmit Handelschaft Treibende / auch alle Parouquen-Macher / sie seyen gleich in- oder ausser der Stadt in Frey-Häusern / Gründen / oder auch in denen nächst- angräntzenden Dorfschaften und Oertern wohnhaft / sich in dem Aufschlag-Amt auf der Mehl-Gruben inner Vierzehen Tägen / nach Affigirung dieses Patents / also gewiß anmelden / als im widrigen denen Widerspenstigen / und die sich in dem ob-bestimmten Termin nicht werden angemeldet haben / aller Handel und Wandel mit Stärck und Haar-Pulver auf ewig niedergelegt / die bey ihnen befindliche Waar confiscirt / und sie noch mit besonderer wol-empfindlicher Straf unnachläßlich belegt / und angesehen werden sollen.

Fünftens / wann ein Burgerlicher / oder ein Hof-Beteyter / oder anderer auf denen Frey-Gründen etwo wohnhafter Stärck- oder Haar-Pulver-Macher auf den allhiesigen Traid-Marck / oder von denen inner denen Linien befindlichen Traid-Kästen einen zu ihrer Profession benöhtigten Waitz kauffen / und daraus Stärck machen will ; so solle derselbe vorhero von Unserem Stärck- und Haar-Puder-Aufschlag-Amt ein Bewilligungs-Zetul nehmen / und solchen bey der ab-Maß nebst denen ordinari Zeichen dem Traid-Messer einhändigen / welche aber

Sechstens zu Formirung Stärck und Haar-Pulvers von fremden und ausser denen Linien ligenden Oertern Waitz einkauffen / und herein bringen / die sollen das herein bringende Quantum bey denen Linien-Posten also gewiß anmelden / als im widrigen in diesen und vorgehenden Fall der erkaufte Waitz in Commissum verfallen seyn solle.

Siebendens wird allen Becken- und Mühler-Meistern / auch sonsten männiglichen bey würcklicher Confiscation, und noch besonderer hoher Straf verbotten / von dem etwo zu ihrer Profession oder Haus-Nohtdurft erkauften Waitz denen Stärck- Haar-Pulver- oder Parouquen-Machern / unter was Titul und Vorwand es immer seye / etwas zu überlassen ; es seye dann Sach / daß sie wegen der Uberlassung vorhero von Unserem Stärck- und Haar-Puder-Aufschlag-Amt das benöhtigte Anmeld-Zetul genohmen / solches in das Traid-Aufschlag-Amt bringen / ohne welchen denen Stärck- und Haar-Puder-Machern allda nichts zu schreiben / noch weniger sie Messer jenen / bey Verlierung ihres Dienstes / etwas zu messen sich unterfangen werden.

Achtens / damit man den an Stärck und Haar-Pulver würcklich vorhandenen Vorraht verläßlich wissen / und den gebührenden Aufschlag richtig einbringen möge ; als gebieten und befehlen Wir allen und jeden in Unserer Residentz-Stadt Wienn / dero Vor-Städten / und inner denen Linien auf denen Burgerlichen oder Frey-Gründen / auch in denen nächst- angräntzenden Oertern sich befindlichen Stärck- Haar-Pulver- und Parouquen-Machern / auch allen mit Stärck und Haar-Pulver Handel und Wandel treibenden Kauf-Leuten / daß sie nach Affigirung dieses Patents / inner Vierzhen Tägen / allen Vorraht in dem Aufschlag-Amt getreulich also gewiß ansagen / als im widrigen bey verkehrender Visitation das nicht angemeldte Gut confiscirt / und dem Denuncianten das Drittel darvon alsogleich ausgefolgt werden solle.

Neuntens / welche Stärck und Haar-Pulver zum Verkauf / oder zu Bestreitung seiner Profession machen / sie seyen Burger oder Hof-Beteyte professionirt / die sollen alsogleich den Aufschlag / benanntlichen von dem Pfund rohen Stärck Zwey Kreutzer / von der jenigen Stärck aber / welche schon gemalen / oder zu ordinari Haar-Puder gemacht / und davon der Aufschlag noch nicht bezahlet worden ist / Drey Kreutzer / im Fall aber davon der Zwey Kreutzer-Aufschlag schon entrichtet wäre / und die rohe Stärck erst hernach gemalen oder zu Haar-Puder gemacht wurde / nur annoch Ein Kreutzer / endlichen von dem jenigen Haar-Puder / welches nicht aus Stärck allein / sondern aus anderen / oder neben-Ingredientien præpariret wird / Vier Kreutzer in das Einnehmer-Amt bezahlen / auch ehender bey würcklicher Confiscation keines verkauffen / oder verhandeln.

Zehendens solle weder Stärck noch Haar-Pulver ohne habenden Amts-Paß von hier weg / und anderswo hin / es seye zu eigenen Gebrauch oder Verkauf / bey Confiscirung verführet werden.

Eilftens / damit die Stärck- und Haar-Pulver-Macher / auch männiglich / wer damit Handel und Wandel treibet / wegen Bezahlung des Aufschlags / Waitz-Kaufs-Verwilligung / item wegen Ertheilung deren Quittungen und Päßen nicht gehemmet / sondern schleunig befördert werden mögen / als werden sie sich an denen Marck-Tägen fruhe von halber 8. bis 12. Uhr / und die andere Täg / ausser Sonn- und Feyer-Täg / bis 11. Uhr / Nachmittag aber von 2. bis 4. Uhr in dem Aufschlag-Amt auf der Mehl-[illegible] anzumelden haben ; Hieran beschicht Unser Gnädigst- gemessener / auch ernstlicher Will und Meinung. Wornach sich dann ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Un[illegible]lichen Haupt- und Residentz-Stadt Wienn den Viertes Monats-Tag Septembris / im Siebenzehenhundert und Zwantzigsten / Unserer Reiche / des Römische[illegible] im Neunten / deren Hispanischen im [illegible] / des Hungarisch- und Böheimischen aber im Zehenden Jahre.

Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cathol. Majestatis proprium.

Nicolaus [illegible]